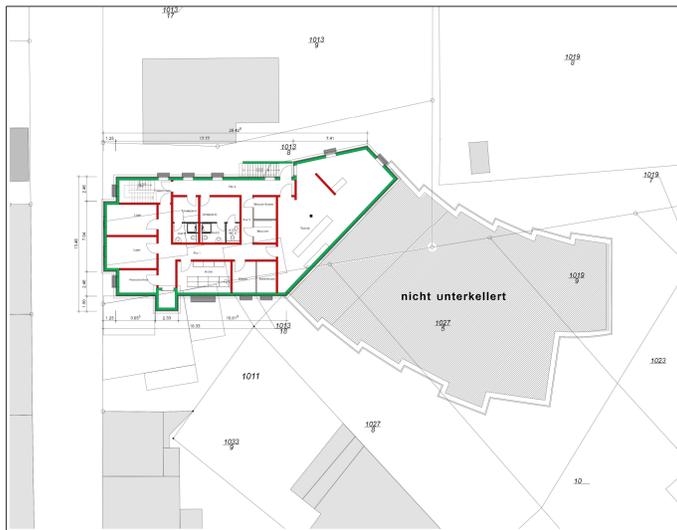


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



GRUNDRISS UG M 1: 250



STRASSENANSICHT M 1: 250



SEITENANSICHT M 1: 250



SEITENANSICHT - INNENHOF M 1: 250



GARTENANSICHT M 1: 250

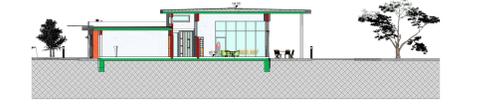


ANSICHT HAUPTINGANG M 1: 250

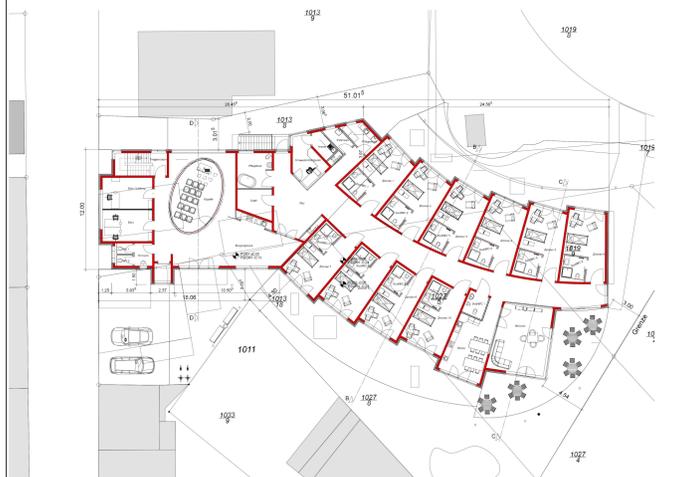


SCHNITT A - A M 1: 250

SCHNITT B - B M 1: 250



SCHNITT C - C M 1: 250



GRUNDRISS EG M 1: 250



GRUNDRISS 1. OG M 1: 250

Verbindlich sind die Außenmaße der Gebäude, die Fassadengestaltung sowie die Anordnung der Außenanlagen und Stellplatz- und privaten Verkehrsflächen. Die Innenraumaufteilung ist nur nachrichtlich dargestellt.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke“ sind zulässig:
 - Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke mit den zugehörigen Nebenanlagen und Nebenräumen.
 - In Zu- und Unterstützung zu den Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sind weiterhin zulässig:
 - Wohnungen für Pflege-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
 - Angehörigenzimmer
 - Anlagen für kirchliche Zwecke
 - Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Im Sondergebiet kann die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um maximal 50 % überschritten werden.
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen ermitteln sich aus dem Abstand zwischen der Oberkante des Segelparktores in der Mitte der Grundstücksgrenze und dem höchsten Punkt der Dachtraufe.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
 - Ein Zurücktreten hinter die festgesetzte Baulinie ist ausnahmsweise um maximal 0,5 m zulässig, wenn es zur Einhaltung des bauordnungsrechtlichen Mindestabstandes erforderlich ist.
 - Die festgesetzte Baugrenze darf ausnahmsweise durch untergeordnete Gebäudeteile um maximal 1,5 m überschritten werden.
 - Terrassen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Flächen für Stellplätze und mit ihren Einfahrten, Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 - Überdachte Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten sind nur im Sondergebiet „SO 1“ zulässig. Tiefgaragen mit ihren Zufahrten und zugehörigen Nebeneneinrichtungen sind im gesamten Plangebiet zulässig.
 - Nach der HbO genehmigungspflichtige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB sind im Sondergebiet „SO 1“ allgemein und im Sondergebiet „SO 2“ mit Ausnahme von Terrassen und Tiefgaragen – nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
 - Die in der Planzeichnung festgesetzte Bepflanzung ist eine Heckpflanzung aus standortgerechten und heimischen Arten als Sichtschutz anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Einhaltung vorhandener Gehölze kommt der Neupflanzung gleich.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Die in der Planzeichnung festgesetzte Bodenfunktionszahl (BFZ) gibt an, welcher Flächenanteil je Quadratmeter Grundstücksfläche von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten ist und auf dem Flächenwachstum und Wasserversickerung ohne Nachteile für die Gewässerqualität möglich ist. Die BFZ wird in Analogie zur Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 3 BauGB) berechnet.
 - Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen auf der ursprünglichen, nicht versiegelten oder fachgerecht entsiegelten Bodenoberfläche mit einem Faktor von 1,0 (= uneingeschränkt).
 - begrenzte, d. h. mit einer mindestens 8 cm mächtigen, Vegetation tragenden Boden-/ Substratschicht versehene Dachflächen mit einem Faktor von 0,7.
 - begrenzte, jedoch mit einer weniger als 8 cm mächtigen, Vegetation tragenden Boden-/ Substratschicht versehene Dachflächen mit einem Faktor von 0,6.
 - wasserdicht bedeckte Freiflächen und Wegflächen - wie wassergebundene Wegdecken, Kieswege, Rasenflächen, Schotterterrassen, Großflächengras (ab 15 % Fugenanteil) auf Tragflächen oder Bindebetten - mit einem Faktor von 0,3.
 - überdachte Flächen, deren Niederschlagswasser oberflächlich in Mulden oder Gräben mit bewachsenem Boden zur Versickerung zugeführt wird - sofern die Versickerungstiefe mindestens 120 der entlassenden Dachfläche beträgt - mit einem Faktor von 0,15. Für die unter Nummer 2, 3 und 4 genannten Dach- und Wegflächen wird bei Versickerung des Überschuswassers der arithmetische Wert um den Faktor von 0,15 erhöht, z. B. 0,85 statt 0,7.
 - Flachdächer und fach geneigte Dächer mit bis zu 15° Neigung sind als begrünete Dächer mit einer Substratschicht von mindestens 8 cm Substratschicht zu gestalten.
 - Auf den privaten Baugruben sind PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege mit wasserundurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig auf dem Baugrundstück versickert wird.
 - Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Kaltlichtlampen (umweltfreundliche Nafrüdniederdrucklampen oder Lampen mit warm-weißen LEDs) zum Einsatz kommen.
 - Bis zu einem Abstand von mindestens 10 cm zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Mauersockel sind - außer bei Trockenmauern - ausgeschlossen.
 - Rodungsarbeiten sind ausschließlich in der Zeit vom ersten Oktober bis zum letzten Februar zulässig.
 - Unmittelbar vor der Rodung sind Bäume durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen relevanter geschützter Tierarten zu kontrollieren. Gleiches gilt beim Abbruch von Gebäuden.
 - Falls im Rahmen der Kontrolle überwinternde Fledermausarten festgestellt werden, müssen die Tiere in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde entnommen oder beim Verlassen des Quartiers mit Hilfe von Reusentallen abgefangen werden.
 - Falls im Rahmen der Kontrolle Bäume mit vorkommend streng geschützter hitzbeständiger Kältearten festgestellt werden, müssen die betreffenden Stammschnitte gesichert und in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde an geeignete Stellen im Gemarkungsbereich verbracht werden.

HINWEISE

- Bauplanungsrecht**

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 242-5 „Hospiz“ handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB.
- Stellplatz- und Abförsatzung**

Die Stellplatz- und Abförsatzung der Stadt Viernheim ist zu berücksichtigen.
- Freiflächenfestlegung**

Zu den Bauvorhaben ist ein Freiflächenplan einzureichen, in dem die das jeweilige Vorhaben betreffenden gründerischen Festsetzungen des Bebauungsplans (z. B. Erhaltung/Neuanpflanzung von Gehölzen, zeitliche Regelungen) sowie ggf. artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen übernommen und konkretisiert werden. Im Freiflächenfestlegungsplan ist zudem der Ersatz der zu rodenden Bäume darzustellen.
- Artenschutz**

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffverbote des Bundesartenschutzgesetzes (z. Zl. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 NatSchG) zu beachten - und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Werden geschützte Arten (z. B. Fledermaus, europäische Vogelflärtler, Zauneidechse) getötet bzw. erheblich gestört oder deren Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört, kann es sich um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Die Details sind den gesetzlichen Regelungen zu entnehmen. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote fallen unter die Bußgeld- bzw. Strafvorschriften (§§ 69 und 71 a NatSchG). Um einen solchen Verstoß zu vermeiden, sollte im Vorfeld baulicher Veränderungen der Bestand durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen relevanter geschützter Tierarten kontrolliert werden. Konfliktsfreie Ausführungszeiten sollten festgelegt werden. Auch die Durchführung der baulichen Maßnahmen sollte von einer „ökologischen Bauleitung“ betreut werden. Ein Bericht über das Ergebnis der ökologischen Bauleitung (unter Benennung vorgefundener Arten sowie der Vermeidungsmaßnahmen) sollte der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Zeitliche Verschiebungen bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen sollten eingehend werden (z. B. bis zum Ausfliegen von Jungvögeln). Gegebenenfalls bedarf es als Voraussetzung für die Realisierung der Bauvorhaben einer artenschutzrechtlichen Genehmigung (z. B. im Falle einer notwendigen Umsiedlung von Fledermausen), die bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen ist.

LEGENDE

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
 - Sondergebiet
 - Zweckbestimmung: „Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke“
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
 - GRZ
 - GH_{max}
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - offene Bauweise
 - Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)
 - TG
 - Tiefgarage
 - Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - öffentliche Grünfläche
 - Parkanlage
 - Kinderspielfeld
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
 - BFZ
 - Bodenfunktionszahl, vgl. textliche Festsetzungen
 - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)
 - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
 - Geltungsbereich Bebauungsplan
 - Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Hinweise, nachrichtliche Übernahme
 - Gebäude vorhanden
 - Gebäude, Abbruch vorgesehen
 - Flurstücksgrenze vorhanden
 - Flurstücknummer vorhanden
 - Maßangabe in Meter

HINWEISE

- Umgang mit Niederschlagswasser**

Gemäß § 22 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Bestimmungen entgegenstehen. Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind alle nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser wiederzuverwenden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Verwertung des Niederschlagswassers kann durch geeignete Anlagen erfolgen, sofern die Versickerung des Niederschlagswassers schadlos erfolgt. Schadlos bedeutet, dass die Versickerung hydraulisch möglich ist und dass keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Zulässig ist nur die schadlose Versickerung des Niederschlagswassers über die belabte Bodenschicht (Muldensickerung bzw. Mulden-Regenversickerung). Eine reine Schichtversickerung ist nicht zulässig.

Für die Versickerungsanlagen sind der qualitative und quantitative Nachweis der Bemessung nach den DWA-Regelwerken Arbeitsblatt DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 zu erbringen (insbesondere der Mindestabstand von einem Meter zwischen dem tiefsten Punkt der Versickerungsanlage und dem nächsten Grundwasserstand ist einzuhalten). Die Seiten der Versickerungsanlagen müssen höher als 95,20 m ü NN liegen.

Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind 3-fach bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße einzureichen.
- Grundwasser**

Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass durch den oberflächennahen Grundwasserstand besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich werden können. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Es wird empfohlen, dass Grundstücke mit geeigneten technischen Maßnahmen (z. B. Rückstaupappe) gegen rücktauchendes Wasser aus Kanal, Zisternenüberlauf etc. abzusichern.

Darüber hinaus muss im Plangebiet mit schwankenden Grundwasserständen gerechnet werden. Bei hohen Grundwasserständen ist hier mit Flurböden von 3-4 m (Quelle: Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie, Grundwassererkundungskarte April 2017) zu rechnen. Bei niedrigen Grundwasserständen ist mit Grundwasserflurabständen von 7,5 - 10 m zu rechnen (Quelle: Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie, Grundwasserflurabstände Oktober 1976). Die Vorgaben des „Grundwasserwirtschaftsplanes Hessisches Ried“ sind zu beachten. Bei allen grundwasserrelevanten Vorhaben ist die zuständige Behörde zu beteiligen.
- Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone II B des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage „Marxheim-Käfer“ (Neufestsetzung des Schutzgebietes vom 25.05.2009). Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung für die Schutzzone II B sind einzuhalten.
- Lagerung wassergefährdender Stoffe**

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe wie z. B. Heizöl ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße anzuzeigen.
- Denkmalschutz**

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Bodenschutz**

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergibt sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachten in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- Vorsorgender Bodenschutz**

Sollten Geländeaufwältigung oder Boden austausch vorgenommen werden, gilt:
 - unterhalb 95,20 m üNN (1-m-GW-Abstand) darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Erlaubnis der BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 für den Wirkungsbereich Boden-Gewässer alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 20 (LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten Stand 09/2002 bzw. Merkblatt „Entsorgung von Bauabfall“ der hessischen Regierungspresse Stand 10. Dez. 2015) bzw. der LAGA TR Boden (LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, 1.2. Bodenmaterial (TR Boden) vom 5.11.2004) unterschreitet.
 - oberhalb 95,20 m üNN im nicht überbauten, d. h. unterhalb wasserundurchlässiger Bereiche darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z1, 1 der LAGA M 20 bzw. die Zuordnungswerte Z0 der LAGA TR Boden unterschreitet.
 - oberhalb 96,20 m üNN (2-m-GW-Abstand) im überbauten Bereich, d. h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche kann ggfs. auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z1, 2 der LAGA M 20 unterschreitet.
- in den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Erlaubnis der BBodSchV für den Wirkungsbereich Boden-Gewässer alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 20 bzw. Z0 der LAGA TR Boden unterschreitet.
- der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z. B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungsbereich Boden-Mensch einhalten.

Eine wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial oder anderer Baustoffe erfolgt nicht. Es liegt in der Verantwortung des Bauherren bzw. der durch ihn beauftragten Sachverständigen, die geltenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien einzuhalten.

- Umgang mit Oberboden**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwehung oder Vergeudung zu schützen.
- Geothermie / Erdwärmesonden**

Die Nutzung von Geothermie ist nur zulässig mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis; die Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße zu beantragen. Die Nutzung von Geothermie ist auf den oberen Grundwasserseifer beschränkt.
- Kampfmittel**

Im Plangebiet muss von Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden. Nur in den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauung bereits bodenunverträgliche Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von 4m durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren) auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens, vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodenunverträgliche Maßnahmen stattfinden. Sofern die Sondierung nicht sonderfähig sein sollte (z. B. wegen Auffüllung, Versiegelung oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodenunverträglichen Bauarbeiten erforderlich.

Die Untersuchungen sind von den Bauherren in eigener Verantwortung zu veranlassen. Es wird dringend empfohlen, alle Untersuchungen vorab mit dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen abzustimmen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414f), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
- Bauabzugsverordnung (BauAbzVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planungsabstandsverordnung (PlanAbzVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1598)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).

VERFAHRENSVERMERKE

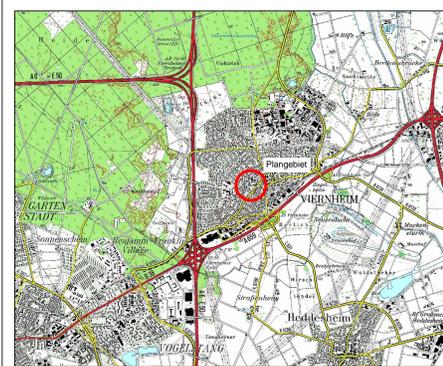
- Aufstellungsbeschluss durch die Stadtratsdienstverversammlung gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.09.2015
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 19.09.2015
- Beschluss der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes am 29.01.2016
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 13.02.2016
- Ortsübliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit zugehöriger Begründung (ggf. und Umweltbericht) vom 23.02.2016 bis 24.03.2016
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB vom 12.02.2016 bis 24.03.2016
- Abwägung, Beschluss und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen während des Bebauungsplanverfahrens in der Sitzung der Stadtratsdienstverversammlung am 10.06.2016
- Satzungsbeschluss durch die Stadtratsdienstverversammlung gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 10.06.2016
- Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass die Inhalte des Bebauungsplanes, bestehend aus seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtratsdienstverammlung vom 10.06.2016 übereinstimmen, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Viernheim, den 27. Juni 2016

Dienstsigel 1. Stadtrat

ÜBERSICHTSLAGEPLAN O.M.



NORD

BAUHER STADT VIERNHEIM	PROJEKT PLAN	STADT VIERNHEIM Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242-5 "Hospiz"	PROJEKT PLAN	1596	Re	BP
				MASSSTAB 1:1000/ 1:250		
BAUHER STADT VIERNHEIM	PROJEKT PLAN	STADT VIERNHEIM Bebauungsplan Planstand: Satzungsfassung	PROJEKT PLAN	09	MAI	2016